

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Vicente Carbajosa u. a./Kommission

(Rechtssache F-77/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 und EPSO/AD/117/08 im Bereich der Betrugsbekämpfung — Ausschluss von Bewerbern infolge der bei den Zugangstests erzielten Ergebnisse — Entscheidung der Anstellungsbehörde — Unterbliebene Einlegung einer Beschwerde — Unzulässigkeit der Klage)

(2011/C 13/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Vertragsparteien

Kläger: Isabel Vicente Carbajosa u. a. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Einzelentscheidungen des EPSO, die Kläger jeweils nicht zu den Prüfungen der Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 und EPSO/AD/117/08 zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008, S. 57.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Cerafogli/Europäische Zentralbank

(Rechtssache F-84/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Schadensersatzklage auf Ersatz des Schadens, der sich unmittelbar aus der Rechtswidrigkeit der Beschäftigungsbedingungen und der Dienstvorschriften ergeben haben soll — Unzuständigkeit des Gerichts — Unzulässigkeit — Dienstbefreiung für Personalvertretung — Keine Anpassung der Arbeitsbelastung — Pflichtverletzung)

(2011/C 13/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Malfrère und N. Urban im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand der Rechtssache

Verurteilung der EZB zum Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund einer Diskriminierung im Zusammenhang mit ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entstanden sein soll

Tenor des Urteils

1. Die Europäische Zentralbank wird verurteilt, an Frau Cerafogli einen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Zentralbank trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Frau Cerafogli.
4. Frau Cerafogli trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008, S. 43.